

**Antrag auf Nachteilsausgleich
für Zwischen- und Abschlussprüfungen
zur Berücksichtigung besonderer Belange behinderter
Menschen, bei Zwischen- und Abschlussprüfungen.**

Bitte beachten! Sie müssen den Antrag spätestens mit dem Anmeldeschluss zum gewählten Prüfungstermin einreichen. Wir können nur vollständige Antrags- Unterlagen bearbeiten

Bei der Vorbereitung der Prüfung legt die zuständige IHK fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Behinderten berücksichtigt werden.

Vom Antragsteller auszufüllen:

Name des Antragstellers: _____

Ausbildungsberuf: _____

Ausbildungsbetrieb: _____

Prüfungstermin:

Welche Nachweise, Kopien und Bescheinigungen sind dem Antrag auf Nachteilsausgleich beigelegt.

Vom Facharzt oder amtlicher Stelle (z. B. Gesundheitsamt) auszufüllen:

Um welche Art der Behinderung handelt es sich? (Bitte eine kurze zusammenfassende Beschreibung)

Wie beeinträchtigt diese Behinderung den Antragsteller bei der Prüfung?

Welche Maßnahmen zum Ausgleich dieser Behinderung werden vorgeschlagen?

Prüfungsbereich:

(z.B. Zeitverlängerung oder Hilfsmittel je Prüfungsfach)

Ort / Datum:

Unterschrift des Auszubildenden

Unterschrift /Stempel des Facharztes

Hinweise für den Antrag auf Nachteilsausgleich

Die individuellen Beeinträchtigungen bei behinderten Menschen können durch eine modifizierte Organisation bei der Zwischen- und Abschlussprüfung ausgeglichen werden. Um die Chancengleich aller Prüflinge zu wahren, gilt grundsätzlich, dass durch die Gewährung eines Nachteilsausgleiches die fachlichen Anforderungen an den Prüfling nicht verringert und die Prüfungsleistungen nicht besser beurteilt werden dürfen.

Einen Nachteilsausgleich muss von dem Prüfungsteilnehmer / der Prüfungsteilnehmerin persönlich (oder seinem gerichtlich bestellten Betreuer) rechtzeitig schriftlich beantragt werden.

Damit eine bedarfsgerechte Einzelfallentscheidung möglich ist, muss jeder Antrag folgende **Angaben** enthalten:

- Art und Grad der Behinderung
- Auswirkung(en) der Behinderung auf die zu erbringenden Prüfungsleistungen
- Form und Art des Nachteilsausgleiches (z.B. Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen um X %)
- Geeigneter Nachweis für die Behinderung mit aktuellen Datum

Ein geeigneter Nachweis muss durch eine fachärztliche Bescheinigung oder ein psychologisches Gutachten erfolgen. Aus dem Nachweis müssen sich die Auswirkungen der Behinderung auf das Ablegen der Prüfung sowie die Form und Art des Nachteilsausgleiches aus ärztlicher Sicht ersehen lassen. Ferner ist eine Prognose über die zeitliche Dauer des Nachteilsausgleiches abzugeben. Ein Nachweis dieses Inhalts ist auch von Schwerbehinderten zusätzlich zur Kopie des Schwerbehindertenausweises dem Antrag beizufügen. In eindeutigen Fällen (Querschnittslähmung, hochgradige Schwerhörigkeit, Blindheit, usw.) reicht die Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises aus. Stellungnahmen des Ausbildungsbetriebes und/oder der Berufsschule können beigelegt sein.

Für den Antrag müssen folgende **Annahmefristen** beachtet werden:

Abschlussprüfung:

Mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung -
spätestens mit Anmeldeschluss:

Frühjahrsprüfung Teil 1	01. Dezember des Vorjahres
Sommerprüfung	01. Februar des Jahres
Herbstprüfung Teil 1	01. Juni des Jahres
Winterprüfung	01. September des Jahres

Eine für die Prüfung bedeutende Behinderung muss auf dem Anmeldeformular zur Abschlussprüfung durch ankreuzen angezeigt sein.

Zwischenprüfung:

Frühjahr	01. Dezember des Vorjahres
Herbst	01. Juni des Jahres

Für die Zwischenprüfung wird kein Anmeldeformular eingereicht.

Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.